

next id GmbH >>> Konrad-Zuse-Platz 5 >>> 53227 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahn
Beschlusskammer 3

Ihr Ansprechpartner:
Alexander Ditscheid

Telefon: +49 228 969 72-400
Telefax: +49 228 969 72-419
alexander.ditscheid@next-id.de

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

per Fax: 0228 – 14 6463
per Einschreiben Einwurf

Bonn den 29.01.2018

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Konsultationsentwurf Verfahren BK3-18/047
zum Entgeltantrag der next id GmbH für Entgelte ab dem 01.01.2019

**Antrag auf Änderung der Tenorierung in der endgültigen
Entgeltgenehmigung sowie Zurücknahme der Anlagen 8a und 8b**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf den Konsultationsentwurf zur Entgeltgenehmigung BK 3-18/047 und beantragen, die endgültige Entgeltgenehmigung in Tenorziffer 1. a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

**Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN
Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der eine
PSTN Portierungskennung der Antragstellerin zugewiesen ist und
die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungs-
punktes fällt.**

[Ergänzung unterstrichen hervorgehoben]

Wir erklären hiermit:

**Die Anlagen 8a und 8b sind NICHT Gegenstand des Antrags auf
Genehmigung der Terminierungsentgelte und werden ausdrücklich**

next id GmbH
Geschäftsführer: Bernd Schneider,
Karsten Rudloff, Dirk Moysich
Konrad-Zuse-Platz 5
53227 Bonn

Telefon +49 228 969 72-0
Telefax +49 228 969 72-999
info@next-id.de
www.next-id.de

Sitz: Bonn
AG Bonn HRB 9417
USt.ID-Nr. DE 81 11 29 822
Gläubiger-ID:
DE80 ZZZO 0000 1694 43

Commerzbank Bonn
DE47 3804 0007 0100 4886 00
BIC COBADEFFXXX
BLZ 380 400 07
Kto. 100 488 600

Ein Unternehmen der
net group Beteiligungen
GmbH & Co. KG

aus dem Verfahren zurückgezogen.

Mit der vorläufigen Entgeltgenehmigung BK3-18/047 ergangen auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2018 hat die Beschlusskammer die Entgelte für die PSTN-Terminierung in das Telekommunikationsnetz der Antragstellerin wie folgt festgelegt:

Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Festnetz der Antragstellerin wird nach Maßgabe des §§ 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.01.2019 wie folgt genehmigt:

a) für die Leistung next-B1 (PSTN technologiekonform)

Tarif
€/Min
0,0008

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der eine PSTN Portierungskennung der Antragstellerin zugewiesen ist.

Die bisher genehmigten Entgelte next-id-B.1 enthielten folgenden ergänzenden mit Unterstreichung markierten Zusatz (zuletzt im Verfahren BK3j-16/122):

Das Entgelt gilt für Verbindungen über die PSTN Zusammenschaltung zu Anschlüssen mit einer Rufnummer, der eine PSTN Portierungskennung der Antragstellerin zugewiesen ist und die in den Einzugsbereich des jeweiligen Zusammenschaltungspunktes fällt.

Dieser Zusatz wurde von der Beschlusskammer auch in den Konsultationsentwürfen / vorläufigen Entgeltgenehmigungen in den aktuell anhängigen Verfahren immer dann verfügt, wenn das PSTN-Netz eines Antragstellers – wie vorliegend auch bei next.id – über mehrere EZB verfügt und mehrere VE:N zur Zusammenschaltung bestehen.

Begründung

Die Anlagen 8a und 8b bezogen sich auf etwaige gegenseitige Leistungsbeziehungen und wurden lediglich aus Transparenzgründen zur Kenntnis der Beschlusskammer zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Terminierungsentgelte mit vorgelegt. Sie beziehen sich nur auf fakultative gegenseitige Leistungsbeziehungen mit ICP, welche offensichtlich nicht Gegenstand des Entgeltgenehmigungsverfahrens

sind. Etwaige Unklarheiten dieser Regelungen können daher nicht zu Lasten des Antrages auf die Terminierungsentgelte ausgelegt werden. Maßgeblich für die beantragte Terminierungsleistung ist somit ausschließlich die Leistungsbeschreibung der Anlage 2. Die Anlagen 8a und 8b werden zur Klarstellung des Gewollten als Gegenstand des Entgeltgenehmigungsverfahrens ausdrücklich zurückgezogen.

In Bezug auf den fett markierten Zusatz in der Leistungsbeschreibung Anlage 2 möchten wir darauf hinweisen, dass sich Ziffer 2. im Sinne dieses Zusatzes nicht auf die Ziffer 2 der Anlage 2 sondern auf Ziffer 2 des Entgeltantrags bezieht.

Dies wird auch deutlich durch den Zusatz unter den Ziffern 1.8. des Antrages, in dem es heißt,

„Klarstellend bezieht sich die Genehmigung gem. Ziffer 2 im Wege der vorläufigen Anordnung ausschließlich auf einen netzweiten Einzugsbereich.“

Dies sollte für die Anlage 2 entsprechend gelten, daher wurde der Verweis auf Ziffer 2. des Terminierungsentgeltantrages hier – allerdings in missverständlicher Weise der einer nicht ausdrücklichen Bezugnahme - mit aufgenommen und nicht um den Zusatz ergänzt, dass es sich um Ziffer 2. *des Antrages* handelt.

Es ist zudem ersichtlich, dass sich der Zusatz nicht auf Ziffer 2. der Leistungsbeschreibung Anlage 2 beziehen kann, da dort nur die Mitwirkungspflichten geregelt sind und ein entsprechender Verweis systematisch keinen Sinn ergeben würde. Sofern der Verweis generellen Einfluss auf die Verzonung der Nachfrager hätte haben sollen, wäre eine Verweis in Anlage 4 erforderlich gewesen. Es handelt sich hierbei um eine offensichtliche Unrichtigkeit bzw. Kopierfehler in der Anlage 2, die wir hiermit berichtigen. Wir bitten, diesen Kopierfehler zu entschuldigen und die entsprechende Berichtigung in der endgültigen Entgeltgenehmigung vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der genannten möglichen Missverständlichkeit wird der genannte Zusatz aus der Leistungsbeschreibung Anlage 2 gestrichen. Die entsprechend korrigierte Anlage 2 legen wir Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben vor.

Im Rahmen des Entgeltantrages haben wir zudem angegeben, dass die Zusammenschaltung mit 1&1 Versatel als Referenz für unsere Netzzusammenschaltung dient. Wie bisher auch genehmigt, wurde die Verzonung bis zum 31.12.2018 auch praktiziert und realisiert. Auch insofern stellt der Verweis in Anlage 2 keine Abkehr von der bisherigen Netzzusammenschaltungspraxis dar,

sondern bezieht sich auf den Antrag und die vorläufige Anordnung; nicht aber auf die Hauptsacheentscheidung.

Rein ergänzend, möchten wir darauf hinweisen, dass uns im Falle einer regulatorisch verwehrten Möglichkeit einer Verzonung ein erheblicher und aus unserer Sicht auch missbräuchlich auswirkender Wettbewerbsnachteil gegenüber unseren Zusammenschaltungspartnern droht, welche ihrerseits noch die Verzonung anwenden können (namentlich QSC und 1&1 Versatel) und bei denen wir ansonsten die Terminierung deutlich teurer einkaufen müssten, als diese Partner im reziproken Verhältnis bei uns. Im Rahmen der Zusammenschaltung mit der TDG wird eine Verzonung nicht relevant, da die TDG uns an allen relevanten Einzugsbereichen den Verkehr entsprechend den EZB-Zuordnungen übergibt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass sich das Thema der Verzonung bei der next id GmbH durch die Migration in das NGN, welche schon – wie im Antrag dargelegt – weit fortgeschritten ist, künftig erledigen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



für die next id GmbH
Karsten Rudloff
(Geschäftsführer)



für die next id GmbH
Alexander Ditscheid
(Leiter Recht und Regulierung)

Anlage:

Anlage 2 Leistungsbeschreibung in korrigierter Fassung (Streichung des offensichtlich missverständlichen Zusatzes)

Anlage 2 – Leistungsbeschreibungen

Leistungsbeschreibung next id-B.1:

Verbindungen in das Telefonnetz national der next id aus dem Telefonnetz von ICP

1. Leistungsbeschreibung

1.1 Die next id stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage 4 - Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zu Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz der next id mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmernummer) her.

1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gern. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR (sofern der anrufende und der angerufene Kunde Anschlusskunden der Vertragspartner sind), UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal, einer Signalisierungsanfrage an eine zentrale Datenbank (RNPS) und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss der next id.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

1.5 Die next id erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so erbringt die next id die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2 Mitwirkungspflichten

2.1 ICP hält die mit der next id vereinbarten technischen Voraussetzungen, Parameter und Beschreibungen ein.

2.2 Sofern vereinbart trifft ICP die erforderlichen Planungsabsprachen mit der next id und bestellt die benötigte Verkehrsmenge und -struktur.

2.3 ICP wird die unter Punkt 1.1 genannten Verbindungen über die vereinbarten ICAs an den VE:N gemäß den Tarifierungsgrundsätzen in der Zusammenschaltungsvereinbarung der Anlage 4 - Einzugsbereiche zielnah übergeben. ICP übergibt der next id Verbindungen grundsätzlich in den in Anlage 4 - Einzugsbereiche für die jeweilige lfd.Nr. EZB zugeordneten LEZB.

3. Verkehrsführung

Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Verkehrsführung diskriminierungsfrei behandelt.

4. Qualität

4.1 Verbindungen, die von ICP im Rahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Leistung übergeben werden, werden hinsichtlich der Qualität diskriminierungsfrei behandelt.

4.2 Die Leistungsmerkmale CCBS und CCNR können durch administrative und betriebliche Vorgänge während der Portierung von Anschlusskunden eingeschränkt sein.

4.3 Die Einzelheiten sind in *Anlage 6 - Störungen/Service Richtlinien* geregelt.

4.4 Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und -struktur hinaus Verkehr, so wird die vereinbarte Qualität von der next id nicht gewährleistet.

Leistungsbeschreibung next id-N-B.1:

Verbindungen in das Telefonnetz national der next id aus dem Telefonnetz von ICP

1. Leistungsbeschreibung

1.1 ICP stellt über die vereinbarten ICAs für die NGN-Verkehrsübergabe an den PoI gemäß Anlage 8 – Gegenseitige Leistungsbeziehungen vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Netz von ICP zu Endkundenanschlüssen in das nationale Festnetz der next id mit geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 her.

1.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem über den Signalisierungsstrom initiierten und gesteuerten Verbindungsaufbau und -abbau und dem Führen und Halten des Medienstroms vom Netzübergang bis zum Endkundenanschluss im nationalen Festnetz der next id. Dies beinhaltet die Abfrage zentraler Datenbanken.

1.3 Diese Leistung enthält auch im Fall portierter Teilnehmerrufnummern nicht den Transit zu Endkundenanschlüssen oder zu nationalen Teilnehmerrufnummern 032, deren Erreichbarkeit von anderen Netzbetreibern realisiert wird.

1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung umfasst nicht das Angebot von Online-Diensten, Videoverbindungen oder MABEZ-Anwendungen.

2. Grundlage der Leistungserbringung

Die Ziffern 4.1 und 4.2.7 der Bestimmungen der Anlage 1 finden keine Anwendung auf die Leistungsbeschreibung next id-N-B.1. Im Übrigen kommen die Bestimmungen aus Anlage 1, 3-8 zur Anwendung.